

**Familienberatungs- und
Präventionszentrum Bedburg**

**niederschwellige, leicht zugängliche - Hilfen
aus einer Hand**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Erziehungs- und Familienberatungsstelle	4
Gesetzliche Grundlagen	4
Problemreagierende Leistungen (Einzelfallarbeit)	4
Präventive Leistungen	5
Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit	5
Angebote und Aufgaben	5
Qualitätssicherung	6
Anmeldezahlen	6
Fallzahlen in der Betreuung	7
Anzahl der Gespräche	8
Beratungen nach FamFG	8
Frühe Hilfen / Prävention	10
Gesetzlichen Grundlagen	10
Zielgruppe	10
Angebote und Aufgaben:	11
Babybegrüßungsbesuch	11
Netzwerk Frühe Hilfen Rhein-Erft-Kreis	12
Aufbau und Weiterentwicklung des kommunalen Netzwerks Frühe Hilfen	12
Ausbau der Frühen Hilfen	12
Das Familienberatungs- und Präventionszentrum	14
Zielerreichung im FPZ	14
Kooperation	14
Das Team des FPZ	15
Fazit	16

Vorwort

Nachdem die Erziehungsberatungsstelle (EB) seit ihrer Gründung in den 70iger Jahren beim Rhein-Erft-Kreis als Jugendhilfeträger auch für Bedburg und Elsdorf mit Standort Bergheim bestand, übernahm die Stadt Bedburg nach Änderung der Gemeindeordnung 2011 die Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers.

Das Prinzip der Niedrigschwelligkeit setzt „eine guten Erreichbarkeit und Nähe zur ÖPNV-Anbindung“ voraus. So entschied man sich die Erziehungsberatungsstelle in der Nebenstelle, Adolf-Silverberg-Str. einzurichten. Wie die gute Vernetzung und Annahme durch die ratsuchenden Bürgerinnen und Bürger zeigt, war die Standortwahl der Stadt Bedburg exzellent: getrennt von Jugendamt, ASD und anderen Verwaltungseinrichtungen; in der Nähe zum Schulzentrum: SchülerInnen können das Angebot z.B. direkt nach der Schule und in Freistunden nutzen, es gibt gute Parkmöglichkeiten und eine gute ÖPNV Anbindung.

Mit der Übernahme der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers 2011 wurden auch die 'Frühen Hilfen', damals noch im Rathaus Bedburg aufgebaut und dann 2012 mit der Erziehungsberatungsstelle verbunden. Aus Sicht der Verwaltung ist das FPZ Familienberatungs- und Präventionszentrum mit den Frühen Hilfen und der Erziehungs- und Familienberatung unter einem Dach ein wegweisendes Konstrukt.

Das niederschwellige Angebot vor Ort hat sich bewährt.

Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Gesetzliche Grundlagen

Erziehungs- und Familienberatung ist entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII § 28 (KJHG) eine Pflichtaufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers.

Sie wird erbracht als niedrigschwelliges, leicht zugängliches Angebot für Kinder, Jugendliche, Eltern und junge Erwachsene bis 26 Jahre, aber auch für Pflege- und Adoptivfamilien und pädagogische Fachkräfte aus Kindertagesstätten, OGS, Schule und Jugendarbeit.

Erziehungs- und Familienberatung stellt diesem Personenkreis ihre Leistungen sowohl bei aktuellen Problemen und Schwierigkeiten durch Einzelfallarbeit („problemreagierend“) als auch über den Einzelfall hinaus vorbeugend („präventiv“) zur Verfügung.

Die Niedrigschwelligkeit wird z. B. erreicht durch

- freien Zugang ohne förmliche Leistungsgewährung
- Kostenfreiheit
- Schweigepflicht der MitarbeiterInnen
- Termine auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten
- leichte Erreichbarkeit auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- räumliche Trennung von Behörden und großen Institutionen
- möglichst kurze Wartezeiten, d.h. innerhalb von 14 bis 21 Tagen, bei Jugendlichen und Krisenanfragen innerhalb von 3 Werktagen

Problemreagierende Leistungen (Einzelfallarbeit)

Eltern, Jugendlichen und junge Erwachsene, ebenso aber auch Menschen, die mit deren Problemen konfrontiert sind, wenden sich aus vielfältigen Anlässen an die Erziehungs- und Familienberatung: auffallendes Verhalten, psychosomatische Beschwerden, Aggressionen, Kontaktprobleme, Selbstverletzungen, Ladendiebstähle, nächtliches Wegbleiben, Schulprobleme, Eltern-Konflikte, Gewalt in der Familie, Trennung und Scheidung, neue Partnerschaft der Eltern u.v.m.

Hintergrund dieser Anlässe können seelische Probleme sein, Beziehungskonflikte innerhalb und außerhalb der Familie, Entwicklungsbeeinträchtigungen, familiäre Krisen durch Krankheit oder Verlust, äußere Umbrüche oder materielle Probleme usw.

Die Bedingungen, die den individuellen oder familiären Problemen, Krisen und Konflikten zugrunde liegen, sollen erkannt und angemessene Lösungen erarbeitet werden. Dies geschieht als Einzelfallarbeit in Kooperation mit den angemeldeten Eltern, Kindern, Jugendlichen usw. durch

- Diagnostik und Indikationsstellung, die auch die Ressourcen des Einzelnen und seines Umfeldes einbezieht
- Beratungs- und Therapiesitzungen mit einzelnen oder mehreren Personen
- Beratungen nach FamFG
- Kooperation mit anderen Fachkräften aus Jugendhilfe, Schule, Klinik, Gesundheitswesen allgemein usw.
- Gruppenarbeit mit einzelnen Zielgruppen wie z. B. Alleinerziehende, Eltern von Jugendlichen, Trennungs- und Scheidungs-Kinder und –Eltern.

Diese Leistungen sind den §§ 17, 18, 23, 27, 28, 35a, 41 des KJHG zugeordnet.

Präventive Leistungen

Zur allgemeinen Förderung und Unterstützung sowohl der elterlichen Kompetenz und familiären Beziehungen als auch der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen werden über die Einzelfallarbeit hinaus bei Bedarf angeboten.

- Elternabende in Kindertagesstätten und Schulen
- Offene Sprechstunden in den Familienzentren
- Gruppenangebote zu spezifischen Themen wie z. B. Trennung/Scheidung, Stieffamilien, Pubertät
- Mitarbeit in pädagogischen Konferenzen von Schulen, bei Tagungen der Jugendhilfe usw.
- themenzentrierte Angebote für Schulen, Jugendzentren usw.
- Supervision und Beratung für MitarbeiterInnen anderer Einrichtungen von Jugend- und Familienhilfe, Schule usw.

Diese Leistungen sind im Wesentlichen den §§ 14, 16, 72(3) des KJHG zugeordnet.

Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Sowohl bei der individuellen problemreagierenden als auch bei der präventiven Arbeit ist oft der Einbezug anderer Institutionen oder Dienste sinnvoll und notwendig. Daher bedarf es eines Netzes fachlicher Kooperationsbeziehungen, deren Pflege und Ausbau sich förderlich auf Erfolg und Effektivität von Erziehungs- und Familienberatung auswirken und umgekehrt. Die MitarbeiterInnen der Erziehungs- und Familienberatung bringen ihre professionell ausgewerteten Erfahrungen aus der problemreagierenden und präventiven Arbeit ein in die Weiterentwicklung des regionalen Jugendhilfeangebotes und in die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien.

Diese Leistungen sind den §§ 73, 78, 80, 99 - 103 des KJHG zugeordnet.

Angebote und Aufgaben

Alle Angebote der Erziehungs- und Familienberatungsstelle sind pflichtige Leistungen laut SGB VIII, KJHG § 28; d.h. dem Grunde nach vorgeschrieben.

- Beratung auf Grundlage KJHG § 28, innerhalb von 3 – 6 Wochen, Jugendliche innerhalb von 3 Tagen;
- Beratung nach FamFG, hochstrittige Eltern werden zu zweit beraten
- Kollegiale Fallberatung für Kita- und FZ-MitarbeiterInnen 1x im Quartal
- Trennungs- und Scheidungskindergruppe 1 x im Jahr
- Dienstbesprechungen, interne Fallbesprechung wöchentlich, zudem kurzfristig bei Bedarf
- SGB VIII, § 8a und § 8b – Beratung auf Anfrage
- Weiterleitung der Klienten z.B. an Kliniken, Mutter-und Kind-Kur, niedergelassene Psychotherapeuten, andere Beratungsstellen, Schuldner-, Sucht-, Frauenberatungsstellen, Sozialpsychiatrischer Dienst etc.
- Sprechstunden in den beiden Bedburger Familienzentren
- Qualitätszirkel mit ASD, ca. 2x pro Jahr
- Vernetzung mit Schule und Schulsozialarbeitern
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gremienarbeit
- Weiterbildung
- Supervision

Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung und als Maßgabe fachlicher Standards legt das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalens die „Regeln fachlichen Könnens“ zugrunde:

http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/beratungsstellenundfamilienbildung/familienberatungsstellen/familienberatungsstellen_1.jsp

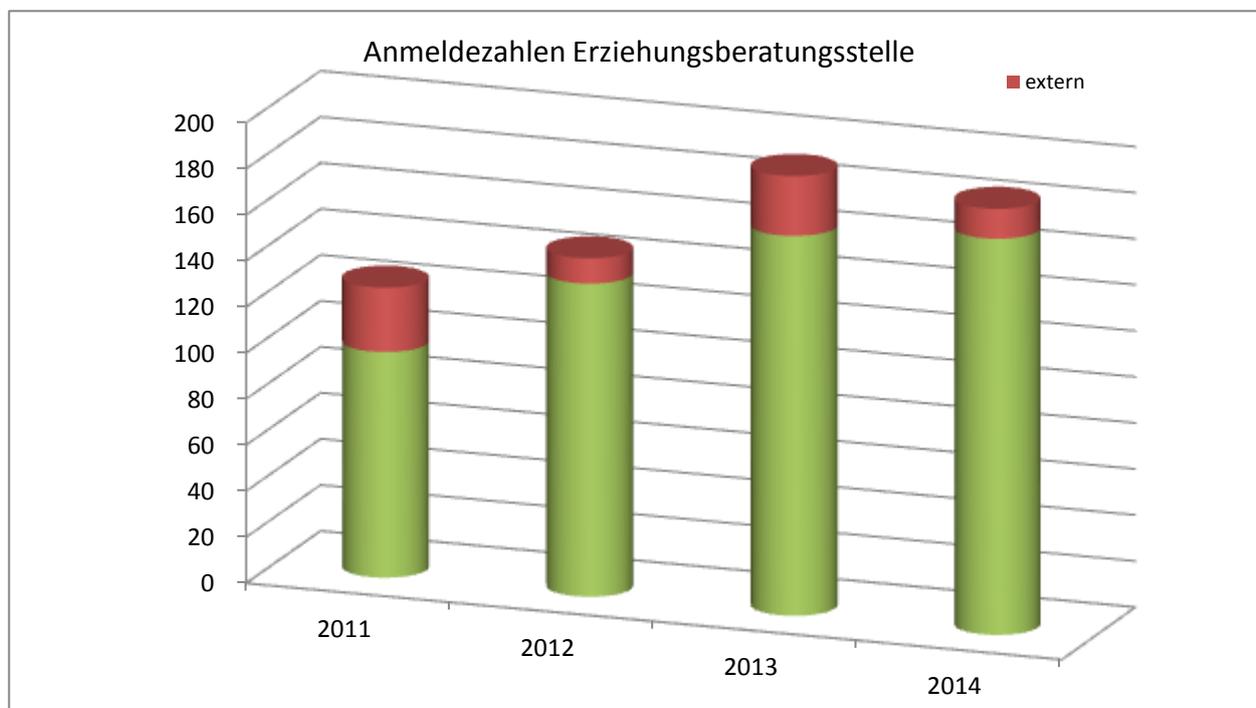
Anmeldezahlen

Seit Bestehen der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Bedburg haben sich die Anmeldezahlen deutlich erhöht. Ab dem Jahr 2014 hat man möglicherweise, wenn man nur die Anmeldezahlen betrachtet, einen Höhepunkt erreicht.

Jahr	Anmeldezahlen		Veränderung in Bedburg	Bemerkung
	insgesamt	davon aus Bedburg		
2006	208	68		
2007	163	62		
2008	203	74		
2009	184	65		1)
2010	209	97		
2011	126	98		2)
2012	147	136	16,7%	
2013	191	165	29,9%	
2014	185	172	4,2%	

1) EB noch bei REK in BM, Umzug aus Fußgängerzone BM ins Kreishaus

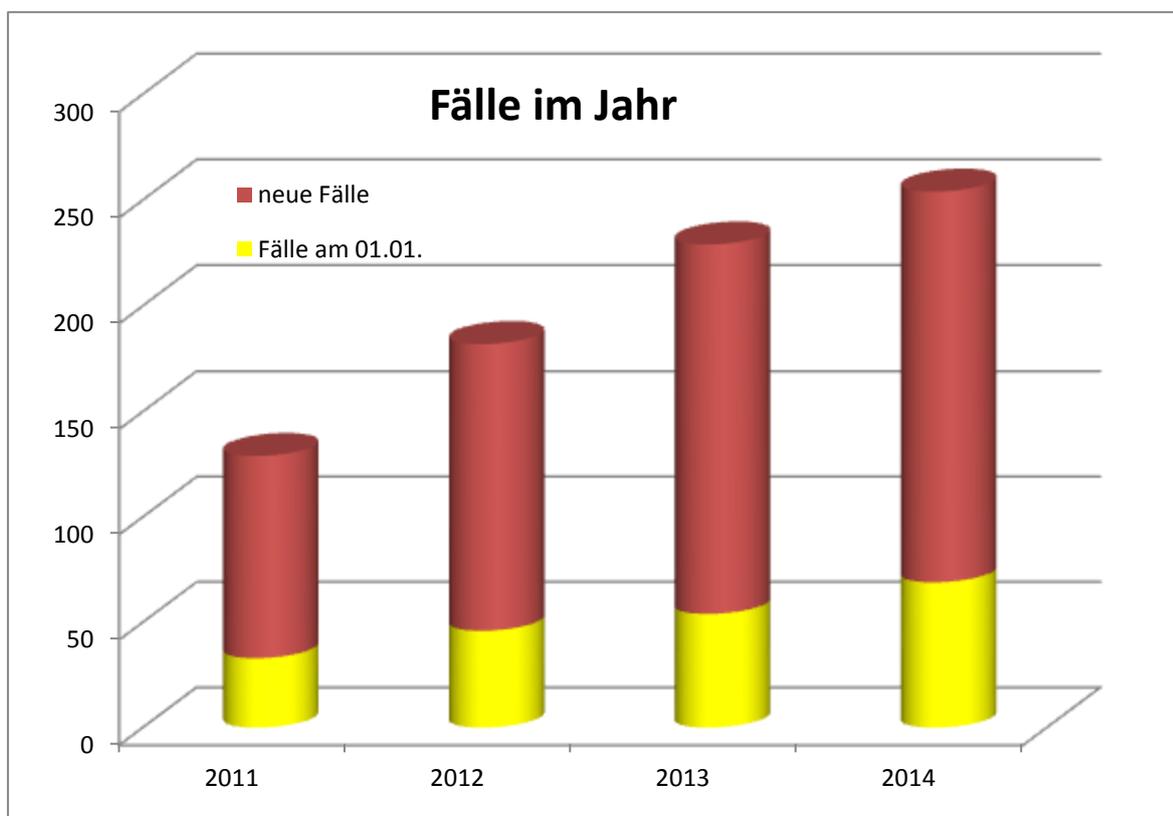
2) EB in Bedburg eröffnet



Fallzahlen in der Betreuung

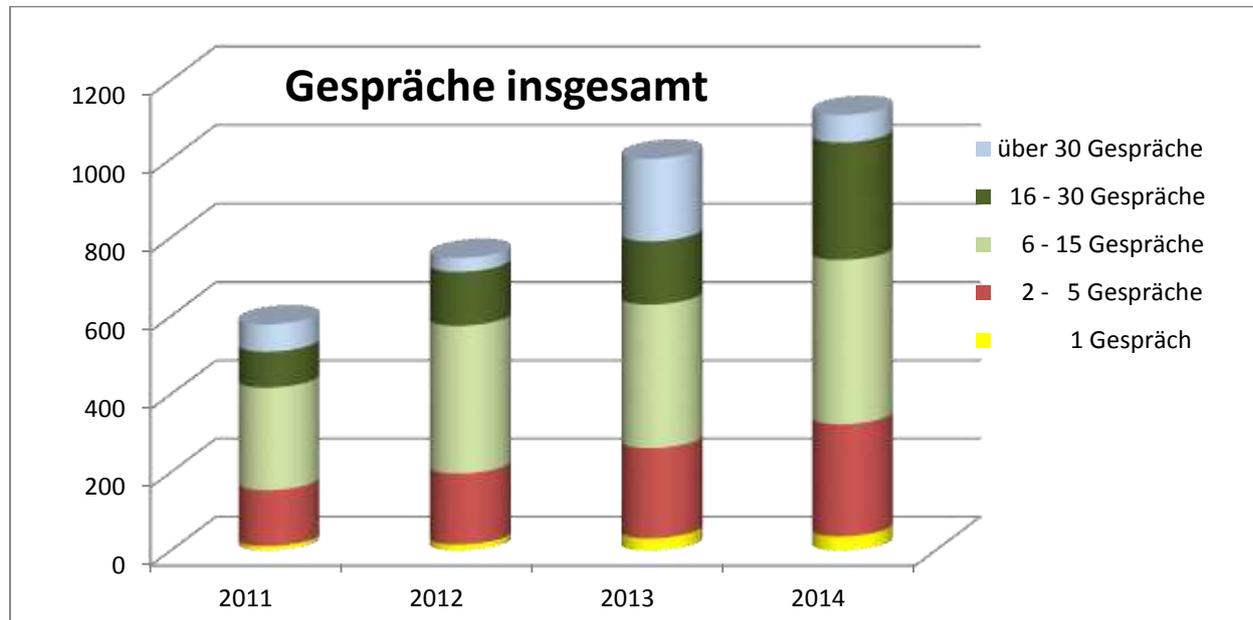
Die Anmeldezahlen sind nicht (immer) deckungsgleich mit den tatsächlich aufgenommenen neuen Fällen und zeigen nicht, wie viele Fälle über einen Jahreswechsel fortlaufen.

	2011	2012	2013	2014
Anmeldungen	126	147	191	185
beratene Fälle				
lfd. Fälle am 01.01.	33	46	54	69
+ neue Fälle	96	136	175	185
= Fälle gesamt	129	185	239	269
- abgeschlossene Fälle	83	128	160	174
= lfd. Fälle am 31.12.	46	54	69	80



Anzahl der Gespräche

Es wird in Gruppen erfasst, wie viele Gespräche in den abgeschlossenen Fällen notwendig waren bzw. durchgeführt wurden. Rechnet man diese Gruppen entsprechend hoch, ergibt sich folgende Bild in den Jahr 2011 bis 2014.



In dieser Darstellung wurde die Anzahl der Gespräche durchschnittlich hochgerechnet (beispielhaft ergeben 40 Fälle mit 6-15 Gesprächen bei durchschn. 10,2 Gesprächen insgesamt einen Wert von 420).

Das Angebot der insoweit erfahrenen Fachkraft, die Beratung nach SGB VIII, KJHG § 8a und § 8b zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung im FPZ als neue Aufgabe wird genutzt. Die Kompetenz wurde 2012 erworben, seit dem Bedburger Kinderschutztag am 19.6.2013 wurde das Angebot einer breiteren Öffentlichkeit bekannt. Hier ist seitens der Jugendhilfe eine Ausweitung erwünscht. Die Folge: die Beratung ist aufwendig; erfordert z.T. Hausbesuche bzw. Beratung vor Ort.

Die regelmäßigen Sprechstunden in den beiden Familienzentren werden weiterhin vorgehalten. Aus den neuen Aufgaben ergeben sich zusätzliche Klienten, d.h. noch mehr Anmeldungen.

Beratungen nach FamFG

Beratungen nach FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind in der Praxis vom Familiengericht vor Gericht vereinbarte Beratungen von i.d.R. mittel- bis hochstrittigen Ex-Partnern, die gemeinsame Kinder haben. Diese Beratungen sind sehr zeitaufwändig und arbeitsintensiv. So stellt sich hier für die MitarbeiterInnen der Erziehungs- und Familienberatungsstelle oft die Aufgabe, in Vorgesprächen die Bereitschaft zu gemeinsamen Terminen und Beratungsthemen erst einmal zu erarbeiten.

Die Überweisung durch das Amtsgericht wird von den Klienten häufig als Zwangskontext angesehen. Die RichterInnen versuchen die Einvernehmlichkeit der beiden Ex-Partner vor Gericht zu erzielen. Dennoch stellt sich in der Beratung oft eine Scheinzustimmung heraus, die entweder anwaltlich geraten wurde, und/oder erfolgte, um bei richterlichen Entscheidungen eine bessere Position zu haben: Jemand, der sich einer Beratung und damit möglichen

gemeinsamen Lösungen verschließt, wirkt eher nicht kooperativ und muss daher eher mit richterlichen Entscheidungen rechnen.

Den richterlichen Aufträgen, beispielsweise - Erarbeiten von Kompromissen bei der Umgangsgestaltung - oder - Verbesserung der Kommunikation zwischen den Eltern - steht in der Regel das unversöhnliche Gegeneinander der Eltern entgegen. Dieser Widerspruch muss in mühevoller, kleinschrittiger Beratung bearbeitet werden. Die Beratung nach FamFG wird grundsätzlich zu zweit durchgeführt: diesen Fällen liegen oft sehr komplexe Wirkmuster zugrunde, so dass eine Beratung im Team sehr viel effektiver, schneller, kompetenter erfolgen kann. Diese Sitzungen sind oft sehr konflikthaft, die Gefahr der Eskalation ist hoch, zu zweit kann hier effektiver begrenzt und gerahmt werden. Auch um Loyalitätskonflikten vorzubeugen, erhalten die strittigen Ex-Partner eine BezugstherapeutIn. Die Beratung als Beraterduo ermöglicht darüber hinaus besonders geeignete Interventionstechniken wie z.B.- Reflecting Team.

Bei diesen Beratungen zeichnet sich zunehmend eine weitere Aufgabenstellung ab: der Bedarf nach Besuchsanbahnungen. Wenn ein Kind längere Zeit keinen Umgang zu einem Elternteil hatte, würden dann - mit der Zielrichtung, die Besuchsregelung in Eigenregie zu organisieren – maximal 3 Termine zur Besuchsanbahnung angeboten.

Frühe Hilfen / Prävention

Die Schwangerschaft und die frühe Kindheit unterliegt Dynamiken mit rasch ablaufenden Entwicklungs- und Veränderungsprozessen. Viele grundlegende Veränderungen müssen gemeistert werden. Diese stellen hohe Anforderungen an die elterliche Kompetenz, Geduld und Sensibilität.

Gleichzeitig ist sie die prägendste Zeit in der Entwicklung des Menschen und für die weitere Entwicklung von größter Bedeutung. Eine sichere Bindung und eine gute Entwicklung in der Schwangerschaft ist die Grundvoraussetzung oder auch der Präventionsfaktor Nr. 1 für psychische und physische Gesundheit im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter.

Die Frühen Hilfen sind ein niederschwelliges Angebot für alle Eltern in Bedburg mit Kindern von 0 bis 3 Jahren.

Hier bekommen sie frühzeitig Hilfe und Unterstützung im Umgang mit ihren Kindern und ihrer gesamten Familiensituation, auch schon in der Schwangerschaft.

Die Hilfemaßnahme unterliegt der Schweigepflicht, basiert auf Freiwilligkeit und ist für die BürgerInnen kostenfrei.

Gesetzlichen Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der FH werden nachfolgend benannt, jedoch nur in Auszügen aufgeführt. Die „Frühen Hilfen“ sind im Bundeskinderschutzgesetz SGB VIII unter den § 1, § 16, § 18 und § 28 verankert. Die Landesförderung erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012 – 2015) gem. § 3 Abs. 4 KKG – Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) in Nordrhein-Westfalen, die seit 1. Juli 2012 gilt durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

- Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- Artikel 2 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 - Änderung anderer Gesetze
- Artikel 4 - Evaluation

Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

- Ahtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG

Zielgruppe

- Familien mit mindestens einem Kind unter drei Jahren
- Schwangere Frauen und werdende Väter
- Junge Mütter bzw. junge Familien
- Mütter mit Erkrankungen oder Behinderungen
- Eltern behinderter Kinder
- Eltern von Frühgeborenen
- Mütter bzw. Eltern mit Drogenproblemen
- Mütter oder Eltern, die sich in allgemein schwierigen Lebenssituationen befinden
- Familien mit Integrationsproblemen
- Familien mit chronisch kranken Kindern bis zu 3 Jahren
- Familien mit Mehrlingsgeburten

Angebote und Aufgaben:

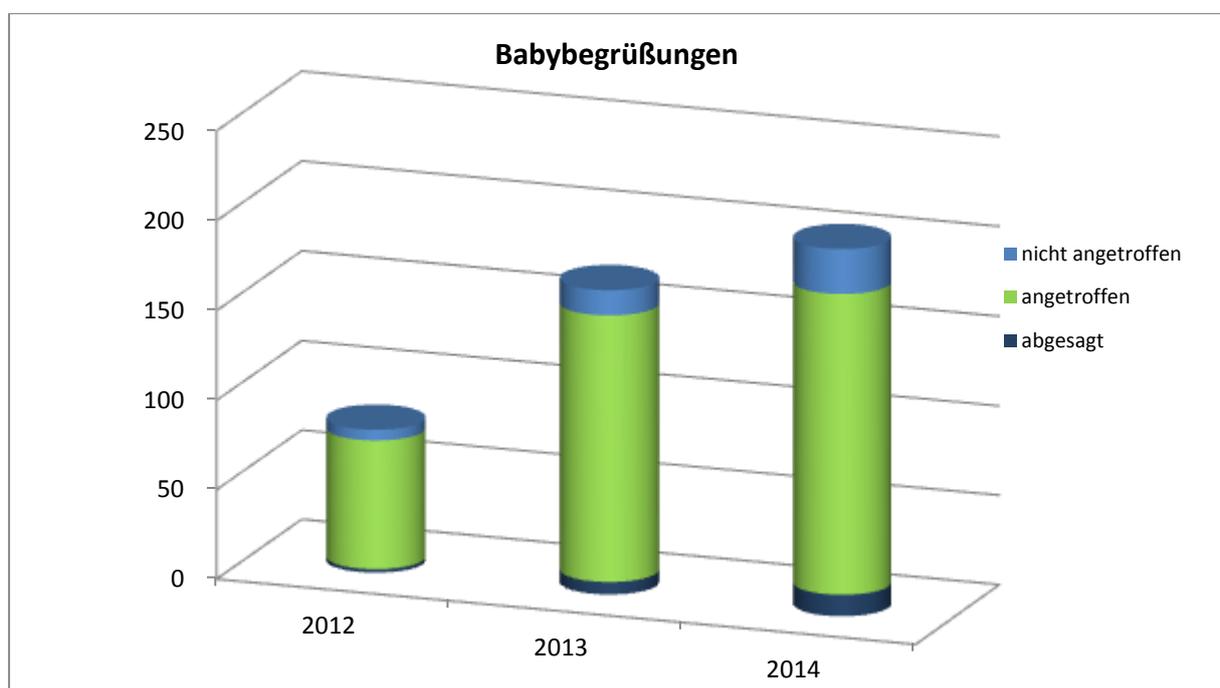
- Betreuung und Beratung in der Schwangerschaft und nach der Geburt insbesondere zu Babyausstattung, Ausstattung von Kinderzimmern, sichere Schlafumgebung, Ernährung in der Schwangerschaft oder der Stillzeit, Babyernährung, weitergehende Unterstützung durchs Jugendamt, psychischer Belastung, Pflege und Handling des Babys, Sicherheitstipps im Umgang mit Säuglingen und Kleinkindern, Wichtigkeit des Kinderarztes und der U-Untersuchungen vermitteln
- Betreuung und Beratung zu finanziellen Problemen und deren Lösungsmöglichkeiten Erklärung und Hinweise auf JobCenter, Beihilfen Kindergeld, Wohngeld, Schuldnerberatung, etc. pp.
- Kontakte herstellen zu Hebammen, Schwangerschaftsberatungsstellen, Ärzten, Krankenhäusern, Geburtsvorbereitungskursen oder Mutter-Kind-Einrichtungen, Selbsthilfegruppen, Frühförderzentren, Kindertagesstätten, Babymassage-, Pekip-, oder Krabbelgruppen und Jugendamt
- BBB Babybegrüßungsbesuch
- Gruppen Arbeit junger schwangerer Frauen, Elterncafé, Down-Gruppe, Vorbereitungskurs für Geschwisterkinder
- Gremienarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung

Babybegrüßungsbesuch

Einen weiteren wichtigen Aufgabenbereich stellt der Babybegrüßungsbesuch (seit Mai 2012) dar. Dieser Besuch wird den Eltern von Neugeborenen in Bedburg schriftlich angekündigt. Vor Ort (wenn gewünscht) erhalten alle Eltern mit neugeborenen Kindern, neben einigen kleinen Präsenten, einen Ordner mit wichtigen Tipps, Informationen und Adressen, sowie eine Broschüre des Fachbereiches II Bildung, Jugend und Soziales (wird zur Zeit aktualisiert) und ein freundliches Begrüßungsschreiben des Bürgermeisters.

Das FPZ mit den Frühen Hilfen und das Jugendamt können sich vorstellen und positiv präsentieren.

Durch persönlichen Kontakt und ein ungezwungenes Gespräch werden Hemmschwellen herabgesetzt und bei Bedarf kann frühzeitig Hilfe angeboten werden.



Netzwerk Frühe Hilfen Rhein-Erft-Kreis

Ein wichtiger Arbeitsbereich der Frühen Hilfen und deren Qualitätssicherung ist der Austausch mit anderen Städten im Arbeitskreis Frühe Hilfen im Rhein-Erft-Kreis. Zudem ist es einer von 4 Förderschwerpunkten des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Teilnahme an überregionalen Austauschveranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen wird regelmäßig sichergestellt.

Supervision und Intervision finden zur Qualitätssicherung regelmäßig statt.

Aufbau und Weiterentwicklung des kommunalen Netzwerks Frühe Hilfen

Grundlegend sind hier: die persönliche Vorstellung durch die MitarbeiterInnen des Angebotsspektrums der Frühen Hilfen Bedburg. Die Klärung und Vereinbarung, wie Kooperation gelingen kann (Verpflichtung zur Verschwiegenheit) sowie regelmäßig die Kontakte zu den MitarbeiterInnen der sozialen Einrichtungen der Region halten.

- Hebammen
- Schwangerschaftsberatungsstellen
- Niedergelassene Kinder- und JugendlichentherapeutInnen
- Krankenhäuser
- Ärzte
- Frühförderzentren
- Pekip-, Emmi-Pickler- oder Spielgruppen
- Kindertagesstätten
- Tagesmütter und -väter
- Selbsthilfegruppen
- Erziehungs- und Familienberatungsstelle
- ASD
- Schuldnerberatung
- Arge

Das erste Netzwerktreffen mit dem Schwerpunkt medizinische Fachkräfte fand im Dezember 2014 statt.

Ausbau der Frühen Hilfen

Die Frühen Hilfen in Bedburg bieten gleichermaßen den beraterischen und den medizinischen Schwerpunkt an. Dies hat sich als sehr sinnvolle Ausstattung erwiesen. Die Nähe zur Erziehungsberatungsstelle ist ein weiterer struktureller Vorteil in Bedburg. Hoch belastete Familien sind häufig nur schwer zu erreichen. Dies erfordert eine aufsuchende, zugehende Arbeit.

Angebote werden am Bedarf und unter Berücksichtigung der personellen Kapazitäten entwickelt:

So wurde die **Down-Gruppe** 2013 etabliert, da es mehrere Down-Kinder in Bedburg gibt und sie auch von den FH betreut wurden. Es stellte sich heraus, dass diese Kinder und ihre Eltern nur ein Austausch-Angebot in Köln, Bergisch-Gladbach etc. haben. Die Down-Gruppe bietet den Eltern eine Austausch- und Informationsplattform im Sozialraum. Sie fungiert als Nischenangebot, um präventiv die vielfältigen Belastungen aufgrund der multiplen Behinde-

rungen, Entwicklungsverzögerungen bzw. Förderbedarfe eines Down-Kindes zu mindern und Entlastung für die Familie zu erreichen.

Die **Gruppe für junge Schwangere** wurde im Februar 2013 eingerichtet, da sich zur gleichen Zeit mehrere minderjährige Schwangere an die Frühen Hilfen gewandt hatten. Dieses Angebot wird zurzeit nicht benötigt, bei Bedarf wird es jederzeit neu eingerichtet.

Ein wöchentliches **Elterncafé** wurde ab September 2013 angeboten. Da es nicht ausreichend gut genutzt wurde, wurde es Ende Juni 2014 wieder eingestellt.

Das Familienberatungs- und Präventionszentrum

Zielerreichung im FPZ

Das Ziel der Etablierung als Familienberatungs- und präventionszentrum wurde ausweislich des Beratungsbedarfes deutlich erreicht.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass der Standort der Beratungsstelle getrennt von größeren Verwaltungseinheiten und zum ASD sein muss, um ein wichtiges Kriterium für einen einfachen leichten Zugang (Niedrigschwelligkeit) zu einer qualitativ anspruchsvollen Hilfeform zu erfüllen. Der Zugang für Ratsuchende muss auch anonym erfolgen können.

Auch MitarbeiterInnen der Stadt Bedburg nutzen die Beratungsstelle, obwohl Anonymität nicht gewährleistet ist. Dies kann als ein Zeichen hoher Wertschätzung gesehen werden.

Das Ziel, dass alle Bedburger Familien ab April 2012 einen BBB (Babybegrüßungsbesuch) in den ersten 6 – 8 Wochen nach der Geburt des Kindes erhalten, wurde und wird erreicht. Wenn eine zeitnahe Betreuung erwünscht oder erforderlich wird, erfolgt auch dieses Angebot zeitnah und in der Regel aufsuchend als Hausbesuch.

In manchen Fällen erfolgt die Überweisung durch den ASD, die Frühen Hilfen werden auch flankierend zu anderen HZE-Maßnahmen eingesetzt.

Zusätzliche Leistungen, die eine gute Außenwirkung darstellen:

- Etablierung des Angebotes Beratung nach SGB VIII, KJHG §8a und §8b
- Initiierung und Organisation einer Mädchengruppe für Mädchen von 14 – 18 Jahren, die durch Gewalterfahrungen jeglicher Art belastet sind. Durchgeführt wird sie seit Anfang Juni 2014 von 2 Kunsttherapeutinnen des freien Trägers Freio e.V., der auch die Kosten übernommen hat, im Juze Point in Kaster.
- Angebot eines Schulpraktikums für eine Realschülerin aus Bedburg im August/September 2014
- Vätergruppe für alleinerziehende Väter in 2013
- 2013 und 2014 Trennungs- und Scheidungskindergruppe
- Regelmäßige offene Sprechstunden in den Familienzentren

Kooperation

Das FPZ kooperiert mit nachfolgenden Kooperationspartnern in Bedburg und den Nachbargemeinden:

- ASD
- Kinderschutzbund
- AWO
- Familienzentren
- Kindertagesstätten
- Ärzte
- Frauenhaus Sinneswelten
- Gesundheitsamt
- Caritas Kurberatung
- JUZE
- Schulen
- Frühförderzentrum
- Freio e.V.
- IBZ Bergheim
- Caritasrat
- Anton-Heinen-Haus
- Offene Ganztagschulen
- Familienbildungsstätten
- Kirchengemeinden
- Amtsgericht/Familiengericht Bergheim
- Schulzentrum mit SchulsozialarbeiterInnen
- Regionale Schulberatung Bergheim
- Frauenberatungsstelle
- Tageskliniken
- Erziehungsbeistandschaften
- Niedergelassene Psychotherapeuten und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen
- Polizei/Kripo/
- Kriminalprävention/Opferschutz
- FachkollegInnen anderer Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Das Team des FPZ

Alle beratenden MitarbeiterInnen des FPZ haben eine therapeutische bzw. beraterische Zusatzausbildung absolviert. Diese Zusatzausbildung ist zwingend erforderlich, um die fachliche Qualität zu gewährleisten, die sich aus den vielfältigen Anforderungen und Fragestellungen ergibt.

- **Herr Spahr**
Dipl. Sozialpädagoge, systemischer Familienberater, Schwerpunkte: Paarberatung, Beratung als insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung, Trennungs- und Scheidungskindergruppe, Beratung männlicher Jugendlicher, alleinerziehender Väter, Leitung Familienpräventionszentrum
- **Frau Klein**
Dipl. Sozialwissenschaftlerin, Systemische Familientherapeutin, Schwerpunkte: selbstverletzendes Verhalten bei Jugendlichen, kollegiale Fallsupervision für KITA-MitarbeiterInnen, Suchtkrankentherapie
- **Frau Severin**
Dipl. Psychologin, Systemische Familientherapeutin, Schwerpunkte: Tiefenpsychologische Diagnostik und therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Cybermobbing, Mobbing, selbstverletzendes Verhalten bei Jugendlichen, Paarberatung, Konzeptentwicklung und Durchführung TuSCHGruppe, kollegiale Fallsupervision für KITA-MitarbeiterInnen
- **Frau Banerjee**
Dipl. Sozialpädagogin, Systemische Familientherapeutin, Schwerpunkte: psychisch kranke Eltern, Netzwerkkoordination der Frühen Hilfen, Angebote für minderjährige Schwangere und junge Eltern)
- **Frau Hamacher**
Fach-Kinderkrankenschwester für Pädiatrie und Intensivmedizin, Zusatzausbildung als Familiengesundheitskinderkrankenpflegerin, Schwerpunkte: Betreuung von Familien mit kranken und chronisch kranken Säuglingen; chronisch kranken Eltern, behinderten Säuglingen und Kleinkindern; kindersichere Wohnung zur Unfallvermeidung; Vorbereitung von Geschwisterkindern auf das Neugeborene
- **Frau Lindner**
Verwaltungsfachkraft und Teamassistentin im Sekretariat

Fazit

Es wird ein sozialräumliche Angebot zuzüglich einer Vielfalt weitere Aufgaben vorgehalten: Beratung nach FamFG, und Beratung nach SGB VIII, KJHG § 8a und § 8b Bundeskinder-schutzgesetz, zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung. Dies sind laut SGB VIII, § 28 KJHG und laut BKSchG pflichtige und förderrelevante Aufgaben.

Wie in allen kleineren Städten kommen insbesondere die MitarbeiterInnen der Frühen Hilfen an die Grenzen der leistbaren Unterstützung bei ratsuchenden Familien mit Sprachproblemen und/oder mit Migrationshintergrund, oder bei asylsuchenden Klienten mit Neugeborenen oder Kleinkindern, da es hier in der Regel an der Unterstützung anderer Dienste oder Stellen (Integrationsdienste, -lotsen, Dolmetscher etc.) mangelt, welche in großen Städten eher zur Verfügung stehen.

Aufgrund der nicht unerheblichen Steigerung von Beratungsfällen erfolgte in 2014 eine geringfügige Stellenanpassung um rund 0,2 Stellen. Um dauerhaft die Qualität und Quantität der Arbeit des FPZ zu gewährleisten, erscheint aber eine weitere Aufstockung zwischenzeitlich mehr als erforderlich. Es muss aber gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass – soweit es sich um keine Stundenaufstockung einer Teilzeitkraft handelt – keine adäquaten Arbeitsplätze innerhalb der direkten Erziehungsberatungsstelle gesehen werden.